Standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG für die Verlegung und Öffnung des verrohrten Hirschsprunggrabens mit ökologischem Ausbau im Bereich Gemarkung Ziegelstein Fl.-Nr. 12/3 (Rathsbergstraße 26)

Die Vermögensverwaltung Rathsbergstraße 26 GmbH & Co.KG beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 12/3 Gemarkung Ziegelstein (Rathsbergstraße 26) die bestehende Fahrzeughalle abzureißen und die Neuerrichtung eines Werkstatt- und Bürogebäudes. Im Rahmen dieser Planung soll ein Teilstück des auf dem Grundstück liegenden verrohrten Hirschsprunggrabens verlegt und geöffnet sowie ökologisch ausgebaut werden.

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, der einer Genehmigung bedarf (Plangenehmigung nach § 68 WHG).

Das Umweltamt der Stadt Nürnberg, als zuständige Behörde, hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anhand des UVPG durchzuführen. Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist zu prüfen, ob sich die in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten besonders empfindlichen Gebiete im Umkreis des Vorhabens befinden und die Auswirkungen durch das Vorhaben so relevant sind, dass die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Gebietes betroffen sind.

Aus den Ergebnissen der standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die durch eine mögliche Betroffenheit eines besonders empfindlichen Gebietes (vgl. Ziffer 3 der Anlage 3 zum UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach UVPG auslösen würde.

Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen: § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 des Anhangs 1 zum UVPG.

Stadt Nürnberg Umweltamt